

39. Gesetz vom 21. März 2001, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (3. T-VBG-Novelle)
 40. Gesetz vom 21. März 2001, mit dem das Gemeindebeamtenengesetz 1970 geändert wird
 41. Gesetz vom 21. März 2001, mit dem das Pflanzenschutzgesetz für Tirol geändert wird

39. Gesetz vom 21. März 2001, mit dem das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (3. T-VBG-Novelle)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Vertragsbedienstetengesetz, LGBL Nr. 84/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 29/2000, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 4 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	21850	17213	15199	14553	13908
2	22388	17641	15569	14840	14070
3	22929	18069	15938	15127	14231
3a	–	18503	–	–	–
4	24015	18961	17044	15986	14717
5	24557	19429	17414	16273	14878
6	25477	19918	17783	16558	15041
7	26408	20404	18151	16846	15200
8	27333	21094	18524	17133	15365
9	28254	21797	19318	17703	15689
10	30097	23644	19732	17990	15849
11	31023	24566	20151	18279	16010
12	31948	25485	20572	18571	16173
13	32870	26411	21850	19499	16660
14	36488	29183	22274	19828	16821
15	37695	30112	22700	20151	16983
16	38905	31032	23126	20481	17145
17	40114	31953	23552	20906	17307
18	41324	32873	23977	21358	17469
19	42534	33794	24402	21814	17631

2. Der Abs. 1 des § 5 hat zu lauten:

„(1) Das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II beträgt:

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Schilling				
1	15280	14955	14630	14304	13977
2	15652	15276	14918	14530	14142
3	16025	15596	15204	14755	14305
4	17140	16552	16073	15430	14795
5	17516	16871	16356	15657	14958
6	17887	17187	16645	15883	15124
7	18258	17508	16934	16107	15284
8	18636	17829	17223	16335	15448
9	19441	18468	17800	16787	15779
10	19865	18803	18085	17011	15940
11	20291	19154	18375	17236	16103
12	20713	19499	18671	17465	16269
13	22001	20588	19614	18142	16756
14	22432	20955	19945	18367	16921
15	22861	21323	20271	18597	17083
16	23291	21693	20600	18839	17250
17	23719	22064	20931	19081	17417
18	24147	22434	21265	19323	17584
19	24577	22805	21599	19565	17751

3. Im Abs. 4 des § 9 werden im ersten Satz die Zahl „22.218,-“ durch die Zahl „22.718,-“ und im dritten Satz die Zahl „26.835,-“, durch die Zahl „27.335,-“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 10 hat die lit. g zu lauten:

„g) Das Monatsentgelt (mit Ausnahme allfälliger Zulagen) jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist bzw. deren Dienstverhältnis nach § 9 Abs. 2 als Sondervertrag gilt, wird ab 1. Jänner 2001 um 500 S erhöht. Das Monatsentgelt (mit Ausnahme allfälliger Zulagen) jener teilbeschäftigten Vertragsbediensteten, mit denen vor dem 1. Jänner 2001 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist bzw. deren Dienstverhältnis nach § 9 Abs. 2 als Sondervertrag gilt, wird ab 1. Jänner 2001 um jenen Prozentsatz des Betrages von 500 S erhöht, der ihrem Beschäftigungsausmaß entspricht.“

5. Der Abs. 1 des § 15 hat zu lauten:

„(1) Kindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	19.774
2	20.110
3	20.426
4	20.670
5	21.032
6	21.523
7	22.378
8	23.494
9	24.210
10	24.935
11	26.058

12	27.444
13	28.831
14	30.212
15	31.597
16	32.819
17	34.098
18	35.464
19	36.709“

6. Der Abs. 1 des § 17 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage für Leiterinnen beträgt:

in der Dienstzulagengruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Schilling		
I	2860	3033	3253
II	2613	2753	2935
III	2064	2184	2338
IV	1568	1667	1769
V	981	1050	1129

7. Der Abs. 2 des § 17 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 3 des § 17 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

8. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 beträgt:

in den Entlohnungsstufen	Schilling
1 bis 5	1.004
6 bis 11	1.408
ab 12	2.003“

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

9. Der Abs. 4 des § 18 wird aufgehoben.

10. Der Abs. 3 des § 21 hat zu lauten:

„(3) Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe kgh beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	15.456
2	15.696
3	15.935
4	17.102
5	17.340
6	17.578
7	17.819
8	18.058
9	18.535
10	18.772
11	19.014
12	19.257
13	20.031
14	20.306
15	20.574
16	20.851
17	21.209
18	21.587
19	21.967“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

40. Gesetz vom 21. März 2001, mit dem das Gemeindebeamten-gesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamten-gesetz 1970, LGBL. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 31/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 50a hat zu lauten:

„§ 50a

Sonderbestimmungen für Beamte des örtlichen Sicherheitswachdienstes

(1) Das Gehalt der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Schilling:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W3 W2 Dienstklasse III	
	1	14.333
2	14.512	15.174
3	14.691	15.546
4	14.870	15.922
5	15.048	16.295
6	15.484	16.670
7	15.773	17.041
8	16.064	17.415
9	16.350	17.787
10	16.639	18.162
11	–	18.539
12	–	18.938

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W2 Dienstklasse IV V	
	1	–
2	–	25.265
3	19.993	26.148
4	20.863	27.023
5	21.742	27.906
6	22.622	28.787
7	23.503	29.670
8	24.388	30.550
9	25.265	31.425

(2) Den Sicherheitswachebeamten gebührt monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

a) für Beamte der Verwendungsgruppen W2 und W3, die überwiegend im Außendienst oder Nachtdienst stehen, 290,- Schilling,

b) für Beamte der Verwendungsgruppen W2 und W3, die nicht überwiegend im Außendienst oder Nachtdienst stehen, 175,- Schilling und

c) für provisorische Beamte der Verwendungsgruppe W3, die in theoretischer Ausbildung stehen, 120,- Schilling.

(3) Sicherheitswachebeamte der Verwendungsgruppe W3, die die Voraussetzungen für Dienstposten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 erfüllen, sind zu Beamten der Grundstufe der Verwendungsgruppe W2 zu ernennen.

(4) Im Übrigen gelten für das Besoldungsrecht der Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes die §§ 82 bis 82b, 83, 119 Einleitung und Z. 1, 121 Abs. 1 bis 4, 122 und 140 bis 143 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000, und § 83a Abs. 1, 3 und 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 sinngemäß.“

2. Der Abs. 2 des § 51d hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt in der Verwendungsgruppe Ki beträgt:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	19.295,-
2	19.620,-
3	19.884,-
4	20.169,-
5	20.426,-
6	20.838,-
7	21.238,-
8	21.695,-
9	22.941,-
10	24.097,-
11	24.786,-
12	26.334,-
13	27.655,-
14	28.983,-
15	30.304,-
16	31.485,-
17	32.709,-“

Artikel II

Der Art. III des Gesetzes LGBL. Nr. 85/1993, zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes LGBL. Nr. 31/2000, wird wie folgt geändert:

In der lit. b hat die Z. 2 zu lauten:

„2. Kindergärtnerinnen, Sonderkindergärtnerinnen, Erzieher und Sondererzieher sind in die Entlohnungsgruppe ki einzureihen. Das Monatsentgelt in der Entlohnungsgruppe ki beträgt:

in der Entlohnungsstufe	Schilling
1	19.774,-
2	20.110,-
3	20.426,-
4	20.670,-
5	21.032,-
6	21.523,-
7	22.378,-
8	23.494,-

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Streiter

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

9	24.210,-
10	24.935,-
11	26.058,-
12	27.444,-
13	28.831,-
14	30.212,-
15	31.597,-
16	32.819,-
17	34.098,-
18	35.464,-
19	36.709,-“

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vergütung für besondere Gefährdung und die Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachebeamte der Gemeinden, LGBL. Nr. 75/1992, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 43/1998, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

41 • Gesetz vom 21. März 2001, mit dem das Pflanzenschutzgesetz für Tirol geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Pflanzenschutzgesetz für Tirol, LGBL. Nr. 18/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 17/1954 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„**Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001**“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz der Kulturpflanzen und ihrer Erzeugnisse durch die Bekämpfung von Schadorganismen.

(2) Durch dieses Gesetz werden die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 419/1996, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen nicht berührt.

(3) Abweichend vom Abs. 2 bestehen die Verpflichtungen nach diesem Gesetz im Hinblick auf Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 anzuwenden sind, jedoch dann, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen, die vor Schadorganismen geschützt werden müssen.

(4) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere.“

3. Nach § 1 wird folgende Bestimmung als § 1a eingefügt:

„§ 1a

Begriffsbestimmungen

(1) Pflanzen im Sinne dieses Gesetzes sind lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen einschließlich der Samen. Als lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:

- a) Früchte im botanischen Sinne und Gemüse, sofern sie nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht worden sind;
- b) Knollen, Kormus, Zwiebeln und Wurzelstöcke;
- c) Schnittblumen;
- d) Äste mit Laub oder Nadeln, Edelreiser und Stecklinge;
- e) gefällte Bäume mit Laub oder Nadeln;
- f) pflanzliche Gewebekulturen.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

(2) Pflanzenerzeugnisse sind unverarbeitete oder mittels einfacher Verfahren bearbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, soweit sie nicht Pflanzen sind.

(3) Anpflanzen ist jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung bzw. Vermehrung zu gewährleisten.

(4) Kultursubstrate sind Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen.

(5) Schadorganismen sind Schädlinge der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse tierischer oder pflanzlicher Art sowie solche in Form von Viren, Mykoplasmen oder anderen Krankheitserregern.

(6) Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes umfassen die Anwendung aller Mittel und Verfahren, die der Bekämpfung von Schadorganismen oder der Vorbeugung gegen ihr Auftreten und ihre Verbreitung dienen.“

4. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmitteln und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, befördern oder zum Verkauf feilhalten, haben

a) kultivierte und nichtkultivierte Grundstücke sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, weiters bauliche Anlagen und Transportmittel tunlichst frei von Schadorganismen zu halten;

b) bei amtlichen Erhebungen wahrheitsgemäß Auskünfte über das Auftreten von Schadorganismen und über erhebliche Begleitumstände zu erteilen;

c) jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, unverzüglich dem Bürgermeister zu melden;

d) das Betreten ihrer Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel zum Zweck der Überwachung, der Entnahme von Pflanzen- und Erdproben und dergleichen für Untersuchungszwecke durch Kontrollorgane der Behörde sowie durch sie begleitende Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ohne Entgelt zu dulden;

e) die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die von der Behörde nach diesem Gesetz angeordnet werden, zu dulden oder die ihnen behördlich aufgetragenen Maßnahmen selbst sachgemäß vorzunehmen sowie den Kontrollorganen die zur Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Einsicht in alle bezughabenden schriftlichen und elektronischen Unterlagen zu gewähren und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen;

f) im Fall der behördlichen Anordnung gemeinsam durchzuführender Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 13) sich an diesen entsprechend dem Umfang ihrer darin einbezogenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Transportmittel zu beteiligen und den Anweisungen der mit der Leitung solcher Pflanzenschutzmaßnahmen betrauten Personen oder Stellen Folge zu leisten.

(2) Für die Eigentümer von Waldgrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 3 und die sonst hierüber Verfügungsberechtigten gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 nur hinsichtlich einzelner kleiner, im Bekämpfungsgebiet einliegender oder unmittelbar anliegender Waldparzellen und der Ränder größerer Waldungen und Schlagflächen, die an landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Kulturen angrenzen. Der behördlichen Entscheidung über das Ausmaß ihrer Verpflichtungen ist ein forstfachliches Gutachten zugrunde zu legen.

(3) Die Verpflichtung zur Gewährung von Einsicht in Unterlagen nach Abs. 1 lit. e und zur Erteilung von Auskünften nach Abs. 1 lit. b oder e besteht nicht, sofern die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten dadurch sich selbst oder eine der im § 38 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 genannten Personen der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen; derartige Gründe sind glaubhaft zu machen.“

5. Die §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

6. Im Abs. 1 des § 5 wird die Wortfolge „in Baulichkeiten oder an Beförderungsmitteln“ durch die Wortfolge „in baulichen Anlagen oder an Transportmitteln“ ersetzt.

7. Im Abs. 2 des § 5 wird in der lit. a das Wort „Verwaltungsbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

8. Im Abs. 3 des § 5 wird in den Z. 1 bis 3 jeweils das Wort „bienenschädlichen“ durch die Wortfolge „bienengefährlichen bzw. minderbienengefährlichen“ ersetzt.

9. Der Abs. 4 des § 5 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmung des Abs. 3 Z. 1 gilt nicht für die Behandlung von Reben und Kartoffeln und für die wissenschaftlichen Versuche des Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienstes. Weitere Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 Z. 1 können von der Landesregierung nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer bewilligt werden.“

10. § 6 wird aufgehoben.

11. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde hat Meldungen nach § 2 Abs. 1 lit. c, Anzeigen nach § 14 Abs. 1 und sonstige Mitteilungen über das Auftreten von Schadorganismen entgegenzunehmen; Meldungen nach § 2 Abs. 1 lit. c und sonstige Mitteilungen über das Auftreten von Schadorganismen hat er unverzüglich zu überprüfen und erforderlichenfalls an die Behörde weiterzuleiten.“

12. Im Abs. 1 des § 8 wird das Zitat „in den §§ 2, 3 und 4“ durch das Zitat „im § 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

13. Im Abs. 3 des § 8 wird das Zitat „§ 2 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 18 Abs. 2“ und das Zitat „in den §§ 2, 3 und 4“ durch das Zitat „im § 2 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

14. Im Abs. 4 des § 8 werden die Wortfolgen „oder die ihm obliegende Beistellung von Arbeitskräften“ sowie „und die hierfür notwendigen Arbeitskräfte aufzunehmen“ aufgehoben.

15. Die §§ 9 und 10 haben zu lauten:

„§ 9

Die Landesregierung kann nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer durch Verordnung die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen gegen Schadorganismen,

a) deren weitere Verbreitung in bisher befallsfreie Gebiete verhindert werden soll oder

b) denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt und für die eine gebietsweise geschlossene Bekämpfung Voraussetzung eines Erfolges ist,

für das ganze Land oder einzelne klar abzugrenzende Landesteile oder für bestimmte Kulturen entweder allgemein oder für bestimmte Personengruppen vorschreiben.

§ 10

Das Halten von Schadorganismen ist verboten, sofern nicht aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung dafür vorliegt oder sie nicht für Züchtungszwecke, wissenschaft-

liche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und eine entsprechende behördliche Genehmigung vorliegt. Die Behörde hat die zweckentsprechende Verwendung der Schadorganismen mindestens einmal jährlich zu kontrollieren.“

16. Der Abs. 1 des § 11 hat zu lauten:

„(1) Wird das Auftreten eines Schadorganismus festgestellt, durch den eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Kulturen und ihrer Erzeugnisse zu gewärtigen ist, oder besteht der Verdacht des Auftretens eines solchen Schadorganismus, so hat die Behörde unverzüglich die zu seiner Bekämpfung und zur Verhütung seiner weiteren Verbreitung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

17. Der Einleitungssatz und die Z. 1 bis 5 im Abs. 2 des § 11 haben zu lauten:

„(2) Zu diesem Zweck kann die Behörde, sofern die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen nicht bereits durch Verordnung nach § 9 vorgeschrieben ist, unter Bedachtnahme auf die jeweils gegebenen Verhältnisse anordnen:

1. die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzverfahren sowie die Überwachung der Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmittel;

2. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;

3. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaues einzelner Pflanzen oder bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate; unter das Verbot fallen nicht die wissenschaftlichen Anbauversuche der damit betrauten Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und der Länder und sonstiger besonders berufener Forschungsanstalten;

4. die Beschränkung oder die Sperre der Nutzung und des Betretens von Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefahrdrohenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind, sowie Maßnahmen, die die Vernichtung, Entseuchung oder Entwesung von Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten oder Räumlichkeiten zum Ziele haben;

5. die Überwachung von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmitteln, auf (in) denen Schadorganismen auftreten können, sowie erforderlichenfalls eine örtliche Beschränkung oder ein Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Schadorganismen und von Überträgern von Schadorganismen;“

18. Im Abs. 2 des § 11 wird in der Z. 6 die Wortfolge „Pflanzenkrankheiten oder Pflanzenschädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt.

19. Im Abs. 2 des § 11 wird in der Z. 8 die Wortfolge „tierische Schädlinge“ durch das Wort „Schadorganismen“ ersetzt; der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt, die Z. 9 wird aufgehoben.

20. Der Abs. 3 des § 11 hat zu lauten:

„(3) Vor der Erlassung einer Anordnung nach Abs. 2 hat die Behörde die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.“

21. Die §§ 12 bis 14 haben zu lauten:

„§ 12

Sollen nach § 11 Abs. 2 Maßnahmen auf dem Gebiet bestimmter Gemeinden durch Verordnung angeordnet werden, so hat die Behörde diese Gemeinden spätestens zugleich mit der Kundmachung der Maßnahme nach den Bestimmungen des Landes-Verlautbarungsgesetzes über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Der Bürgermeister hat die angeordneten Maßnahmen unverzüglich nach ihrer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 13

(1) Wenn die Gefährlichkeit von Schadorganismen für einen wirksamen Pflanzenschutz die planmäßige und gleichzeitige Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen notwendig macht, hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 unter Festlegung ihres örtlichen Umfanges entweder allen in Betracht kommenden, im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen selbst oder den Gemeinden aufzutragen und eine Frist für den Beginn und den Abschluss der Arbeiten zu bestimmen.

(2) Lässt es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalles oder die Art der anzuwendenden Maßnahme für geboten erscheinen, so kann die Ausführung der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer geeigneten Fachorganen, Fachanstalten, landwirtschaftlichen Organisationen oder geeigneten Unternehmen übertragen werden.

§ 14

(1) Die im § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen sind zur Anzeige verpflichtet, wenn sie an ihnen gehörenden, ihrer Verfügung unterliegenden oder sonst ihrer Aufsicht anvertrauten Pflanzen, Pflanzenteilen oder Pflanzenerzeugnissen den Befall durch Schadorganismen, für die eine besondere Anzeigepflicht vorgeschrieben ist, feststellen oder Anzeichen wahrnehmen, die erfahrungsgemäß oder nach einer allenfalls bekannt gemachten Be-

lehrung auf den Befall durch diese Schadorganismen hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen. Die gleiche Anzeigepflicht obliegt den Fachorganen landwirtschaftlicher Schulen. Die Vorschreibung einer besonderen Anzeigepflicht für Schadorganismen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung. Vor deren Erlassung ist die Landeslandwirtschaftskammer zu hören.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehenen Anzeigen sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in der der Befall oder Anzeichen hiefür wahrgenommen werden, und der Behörde zu erstatten.“

22. Die §§ 15, 16 und 17 werden aufgehoben.

23. § 18 hat zu lauten:

„§ 18

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, tragen die Eigentümer von Grundstücken, baulichen Anlagen und Transportmitteln und die sonst hieüber Verfügungsberechtigten, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, befördern oder zum Verkauf feilhalten, die Kosten der eigenen, der behördlich angeordneten oder von der Behörde selbst durchgeführten Pflanzenschutzmaßnahmen.

(2) Bei behördlich angeordneten gemeinsamen Pflanzenschutzmaßnahmen (§ 13) hat die Behörde unter Berücksichtigung der Größe der in die Maßnahmen einbezogenen Grundflächen und des Wertes der Schutzmaßnahmen für die einzelnen Betroffenen den Anteil der von ihnen zu tragenden Kosten festzulegen. Eigentümer von Waldgrundstücken im Sinne des § 1 Abs. 3 oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten können zur Tragung eines Anteils derartiger Kosten nur dann herangezogen werden, wenn sie diese auf ihren Waldgrundstücken nicht auf eigene Kosten durchführen.

(3) Das Land Tirol trägt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen oder leistet Kostenbeiträge insbesondere zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und der zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräte und zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, die sich durch besondere Widerstandskraft gegen bestimmte Schadorganismen auszeichnen. Auf eine diesbezügliche Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten von Bekämpfungsmaßnahmen ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag gemäß Art. 22 der Richtlinie 2000/29/EG (ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000) in An-

spruch genommen, so gehen mit dessen Zahlung Forderungen, die dem Land Tirol, den Gemeinden oder den im Abs. 1 genannten Personen hinsichtlich der Erstattung von Ausgaben, der Entschädigung von Ausfällen oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten zustehen, nach Art. 23 Abs. 7 dieser Richtlinie bis zur Höhe des Gemeinschaftsbeitrages an die Europäische Gemeinschaft über.

(5) Für Untersuchungen und sonstige Tätigkeiten der Behörde, die nicht Bekämpfungsmaßnahmen darstellen, haben die im Abs. 1 genannten Personen Gebühren nach Maßgabe eines Tarifs zu entrichten. Dieser Tarif ist von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft mit Verordnung kostendeckend festzusetzen. Bei stichprobenartigen Untersuchungen ist eine Gebühr jedoch nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgestellt werden.“

24. Der Abs. 1 des § 19 hat zu lauten:

„(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung. Diese kann die Bezirksverwaltungsbehörde zur Durchführung von Verfahren und zur Erlassung von Bescheiden und Verordnungen ermächtigen, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Behörde kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der

Durchführung des Pflanzenschutzes übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben. Die übertragenen Aufgaben unterliegen der Aufsicht und der Kontrolle der Behörde.“

25. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Die Landesregierung bildet gemeinsam mit den amtlichen Stellen nach § 3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 39/2000, den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst.“

26. Im § 19 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft können Kontrollorgane bei der Durchführung ihrer Tätigkeit begleiten, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.“

27. Der Abs. 1 des § 20 hat zu lauten:

„(1) Übertretungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 100.000.– Schilling (ab 1. Jänner 2002: 7.500 Euro) zu bestrafen.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2000/29/EG (ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000) umgesetzt.

Der Landtagspräsident:
Mader

Das Mitglied der Landesregierung:
Eberle

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Zul.-Nr. 00Z020022K

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 216,- jährlich.
Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck